

Überprüfung eines RW- SW- Grundstücksanschlusses

Auszug aus der Abwasserbeseitigungssatzung:

Komplette Satzung unter:

www.vev-adelebsen.de →Abwasser →Abwasserbeseitigungssatzung

§2 Begriffsbestimmungen

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (3) **Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.**
Anmerkung: Alle Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück ab Grundstücksgrenze.
- (4) **Die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen enden jeweils an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks, damit gehören Grundstücksanschlüsse zur öffentlichen Einrichtung.**
Anmerkung: Grundstücksanschluss im öffentlichen Bereich bis zur Grundstücksgrenze.

§ 9 Grundstücksanschluss (Aufgabe VEV im Auftrag FA)

- (5) **Der Flecken (VEV) hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen.**
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage (Aufgabe Eigentümer)

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom **Grundstückseigentümer** nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu **betreiben**.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Flecken fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage **auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.**